

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Die AIHK begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Anregen möchten wir die gesetzliche Klarstellung, dass in Bereichen, in denen gefährliche Arbeiten verrichtet werden müssen, die Durchführung von so genannten Schnupperlehren, in deren Rahmen ein «Einfühlen» in die betreffenden Arbeiten erfolgt, zulässig sind, sofern das «Einfühlen» in die betreffenden Arbeiten ohne jede Gefahr für den Jugendlichen durchgeführt werden kann. Jugendlichen, die sich für eine berufliche Grundbildung interessieren, in der z.B. Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen, durchgeführt werden müssen, sollte es möglich sein, eine *kurze* Zeit unter Aufsicht in räumlich beengenden Verhältnissen zu verbringen, um diese Verhältnisse auf sich wirken zu lassen. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass Jugendliche eine berufliche Grundbildung, für die sie sich nicht eignen, beginnen, ohne zu wissen, was auf sie zukommt.